16. Februar 2023



Alle Teilnehmer des diesjährigen Vorlesewettbewerbes in der Stadtbibliothek Rudolstadt: im Vordergrund (v.l.) Gewinnerin Giulina Erbse, Zweitplatzierter Lenny Schröder und Drittplatzierte Tammy Sonnefeld mit Schirmherr Landrat Marko Wolfram. (Foto: C. Schreiber)

Giulina Erbse ist die beste Vorleserin im Landkreis

Lenny Schröder wird Zweiter, Tammy Sonnefeld wird Dritte im 64. Vorlesewettbewerb 2022/23

Rudolstadt, Giulina Erbse, Schülerin am Gymnasium "Fridericianum" Rudolstadt, hat den Regionalentscheid im Vorlesen für den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt am 8. Februar gewonnen. Den zweiten Platz belegte Lenny Schröder von der Albert-Schweitzer Regelschule Saalfeld, Dritte wurde Tammy Sonnefeld vom Heinrich-Böll-Gym-Saalfelder nasium. Insgesamt traten 12 Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe sechs des Landkreises gegeneinander an.

Landrat Marko Wolfram gratulierte als langjähriger Schirmherr der Veranstaltung den Siegern und übergab die Urkunden am diesiährigen Austragungsort, der Stadtbibliothek Rudolstadt. Er dankte allen Sechstklässlern für ihre Teilnahme: "Ihr alle seid heute Siegerinnen und Sieger, denn ihr habt alle einen fantastischen Wettbewerb gemeistert und euer Bestes gegeben – ihr könnt sehr stolz auf eure Leistungen sein", so Wolfram. Eine Jury aus sieben Mitgliedern hatte das Vorlesen des selbstgewählten und fremden Textes bewertet, wobei es ein "Kopfan-Kopf-Rennen" gewesen sei, so die Jury. Die Wettbewerbsteilnehmer waren als Gewinner aus den Schulausscheiden hervorgegan-

Nach der Eröffnung durch Ru-

dolstadts Bürgermeister Jörg Reichl sorgte der Schulchor des Gymnasiums "Fridericianum" Rudolstadt für die musikalische Einstimmung. Nach dem Wettbewerb wurde die Preisverleihung von zwei kleinen Schülern der Kreismusikschule Rudolstadt umrahmt. Die Veranstaltung wurde gemeinsam vom Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, der Thalia Buchhandlung Rudolstadt und der Stadtbibliothek Rudolstadt organisiert.

Auch in diesem Schuljahr haben sich wieder mehr als 600.000 lesebegeisterte Schülerinnen und Schüler der 6. Klassen am größten bundesweiten Lesewettstreit beteiligt. Der traditionsreiche Vorlesewettbewerb wird seit 1959 vom Börsenverein des Deutschen Buchhandels durchgeführt und steht unter der Schirmherrschaft des Bundespräsidenten.

Zu den zentralen Anliegen des Verbandes gehört es, das öffentliche Interesse auf das Kulturgut Buch zu lenken, Leselust zu wecken und die Lesekompetenz von Kindern zu stärken. Die Etappen führen über die Stadt-/Kreis-, Bezirksund Länderebene bis zum Bundesfinale. Dabei werden die mehr als 600 Regionalwettbewerbe von Buchhandlungen, Bibliotheken, Schulen und anderen kulturellen Einrichtungen organisiert.

Wir sind für Sie da:

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Schloßstraße 24 07318 Saalfeld

Tel. Zentrale 03671 823-0

Ämtersprechzeiten im Landratsamt

9 - 12 Uhr 13 - 16 Uhr 9 - 12 Uhr 13 - 18 Uhr Dο

9 - 12 Uhr Fr

KfZ-Zulassung/Führerscheinstelle in Rudolstadt Haus III und in der Zulassung Außenstelle Saalfeld

Mo, Mi, Fr 8-14 Uhr Führerscheinstelle Di, Do 8-18 Uhr Mi geschlossen!

Nur noch mit Terminvergabe!

Termine SLF: 03671/823-161/175/183/185

Leitstelle Jena (03641)4040

Termine RU: 03672/823-192 (Kfz), -186 (FS) www.kreis-slf.de

Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 2. März 2023





Zwei Krankenwagen für ukrainischen Partnerlandkreis Kalusch

Kreispartnerschaftsverein organisiert Fahrzeuge – 114 Feuerwehrhelme gespendet – Besuch in Klinik

Saalfeld. Eine Delegation aus dem Partnerlandkreis ukrainischen Kalusch war Ende Januar zu Gast in Saalfeld. Der Vorsitzende des Kreisrates Kalusch, Myhkahilo Lavriv, Khrystyna Lavriv, der Direktor des Stadtkrankenhauses Kalusch, Mykhailo Havrylyshyn, und dessen Stellvertreter Taras Bandura waren auf Einladung von Landrat Marko Wolfram und des Vorsitzenden des Kreispartnerschaftsvereins, Mathias Moersch, zur Übergabe von zwei gebrauchten Krankenwagen und zum Besuch der Thüringen-Kliniken in die Kreisstadt gekommen.

Die Fahrzeugübergabe fand am Montag, dem 30. Januar 2023, vor dem Landratsamt statt. Gemeinsam mit Moersch und Sebastian Sommerfeld, Geschäftsleiter der Rettungsambulanz Gotha GmbH, übergab Wolfram einen Krankentransportwagen (KTW) und einen Rettungswagen (RW) an die Vertreter des ukrainischen Partnerlandkreises. "Wir sind froh, dass wir unsere Freunde auch in dieser schrecklichen Situation mit wichtigen Hilfsgütern unterstützen

können", so Wolfram.

gebrauchten Fahrzeuge Die wurden durch den Kreispartnerschaftsverein von der Rettungsambulanz Gotha gekauft. Die Organisation zur Überführung der Fahrzeuge übernahm Markus Wimmer, Sachbearbeiter Rettungsdienst im Amt für Bevölkerungsschutz. Finanziert wurde die Fahrzeugbeschaffung durch eine Spendenaktion des Kreispartnerschaftsvereins. "Die Fahrzeuge konnten ausschließlich durch Spenden finanziert werden. Dafür möchte sich der Kreispartnerschaftsverein bei allen privaten Spendern, Institutionen und der Kreissparkasse Saalfeld-Rudol-stadt bedanken", sagte Vorsitzender Moersch.

Kreisratsvorsitzender Lavriv berichtete über die künftige Verwendung in der Ukraine: "Einer der Wagen wird im Rajon Kalusch unter anderem dafür genutzt, bewegungseingeschränkte Menschen zum Krankenhaus zu bringen, damit diese versorgt werden können. Das andere Auto wird mit Sanitätssoldaten aus Kalusch nach



Die Übergabe der Rettungsfahrzeuge fand am 30. Januar vor dem Landratsamt in Saalfeld statt. (Foto: P. Lahann)

Bachmut geschickt."

Neben den Fahrzeugen erhielt der ukrainische Partnerlandkreis eine große Anzahl an Sachspenden. So spendete die Feuerwehr Uhlstädt-Kirchhasel 114 ausgemusterte Feuerwehrhelme und zehn Hakengurte, Ausrüstung, die in Kalusch eine neue Verwendung findet. Zusätzlich übergab Moersch verschiedene Funkgeräte und Funkausrüstung, die durch den Kreispartnerschaftsverein und den Saalfelder Ortsverband des Deutschen Amateur-Radio-Clubs (DARC) e.V. finanziert wurden. "Wir sind für die Hilfe sehr dankbar", so der Kreisratsvorsitzende Lavriv.

Im Anschluss an die Fahrzeugübergabe besuchte die ukrainische Delegation die Thüringen-Kliniken. Geschäftsführer und Chefarzt Dr. Thomas Krönert empfing die Gäste zusammen mit der stellvertretenden Betriebsratsvorsitzenden Susanne Litschko und stellte bei einem Rundgang die Klinik vor.

Ehrenamtsthema festgelegt

Preise für Engagement im Umwelt- und Naturschutz

Saalfeld. Der Landkreis fördert auch in diesem Jahr Ehrenamtliche bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten für das Gemeinwohl. Die Mittel stellt die Thüringer Ehrenamtsstiftung zur Verfügung. Als Thema für die Verleihung des Ehrenamtspreises des Landkreises hat der Ausschuss für Kultur- und Bildung nach Vorberatung im Ausschuss für Soziales und Gesundheit das Engagement im Natur- und Umweltschutz beschlossen.

Vorschläge für mögliche Preisträger sind ab sofort möglich an das Presse- und Kulturamt des Landkreises. Bitte schreiben Sie dazu

eine kurze Begründung für Ihren Vorschlag. Vorschläge sind sowohl für Vereine als auch für Einzelpersonen möglich. Die Preisverleihung findet voraussichtlich im Herbst statt.

Darüber hinaus können Anträge zur Ehrenamtsförderung bis zum 30. Juni an das Presse- und Kulturamt des Landratsamtes gestellt werden.

Weitere Informationen, Vordrucke oder Beratung erhalten Sie im Presse- und Kulturamt unter 03671/823-208 und im Internet unter www.kreis-slf.de > Bürgerservice > Förderung > Ehrenamtsförderung.



Bei einem Ortstermin wurde am 1. Februar die Verkehrsregelung für die Kreisstraße 126 zwischen Unter- und Oberpreilipp festgelegt. Dazu wird es eine Ampelregelung mit einer Einspurigkeit der Straße geben. Auf das Vorgehen verständigten sich Landrat Marko Wolfram, Rudolstadts Bürgermeister Jörg Reichl mit Marko Schönheyd und Silvia Ammon vom Sachgebiet Tiefbau. Die Kreisstraße ist sanierungsbedürftig. (Foto: M. Modes)

Bürgersprechstunde des Landrates

Termine für 2. März jetzt vereinbaren

Saalfeld. Der Landrat lädt Bürgerinnen und Bürger wieder zu seiner persönlichen Sprechstunde ein. Die nächste Sprechstunde findet am Donnerstag, 2. März, von 13 Uhr bis 15.30 Uhr im Büro des Landrates (Schloss Saalfeld) statt. Um Wartezeiten zu vermeiden ist eine Terminvereinbarung mit einer kurzen Schilderung Ihres

Anliegens erforderlich. Bitte wenden Sie sich wegen eines Termins an das Büro des Landrates, Telefon 03671-823-201 oder per Email unter buero-landrat@kreis-slf.de

Die nächsten Sprechstundentermine sind am Donnerstag, 22. Juni, und Donnerstag, 7. September, jeweils in der Zeit von 13 bis 15.30 Uhr.

Neue Selbsthilfegruppe Diabetes Für Eltern von Kindern mit Diabetes Typ I

Landkreis. Im Landkreis soll eine neue Selbsthilfegruppe für Eltern von Kindern mit Diabetes Typ I gegründet werden. Die Gruppe richtet sich ebenso an betroffene sorg

Jugendliche, Erwachsene und deren Angehörige.

Die Diagnose Diabetes Typ I trifft und betrifft nicht nur das Kind, sondern die ganze Familie. Viele Fragen und Probleme müssen bewältigt werden. Wo findet man Ärzte oder wie beantragt man Versorgungsmittel und Leistungen? Worauf hat man Anspruch, was muss man beachten?

Fühlen Sie sich angesprochen und möchten durch einen Austausch mit anderen Betroffenen ins Gespräch kommen? Dann melden Sie sich in der Kontaktstelle für Selbsthilfe.

Ansprechpartnerin ist Conny Beyer, Tel. 03671/823-571, Email: conny.beyer@kreis-slf.de





Amtsleiterin Nicole Heidrich (Mitte) mit Anne Hahn, Martin Gretscher, Juliane Rauhöft und Petra Wenig (v. li.). Vorne liegt die retaurierte Wittenberger Johann-Ernst-Bibel von 1618.

(Foto: M. Modes)

Interesse an Kreisarchiv nimmt zu

15 Prozent mehr Anfragen im Jahr 2022

Saalfeld/Rudolstadt. Das Kreisarchiv Saalfeld-Rudolstadt konnte im vergangenen Jahr 2022 insgesamt 579 Anfragen beantworten. Laut Archivleiter Martin Gretscher waren dies 77 Anfragen und damit 15 Prozent mehr als im Jahr zuvor. "Die Nutzung des Archivguts nahm damit bereits das fünfte Jahr in Folge zu und verdeutlicht so das stetig steigende Interesse an den im Kreisarchiv verwahrten Beständen", so Gretscher.

Nach dem Ende der coronabedingten Zugangsbeschränkungen stieg auch die Zahl der Direktbenutzungen im Kreisarchiv wieder an. Insgesamt konnten im vergangenen Jahr 36 Einsichtnahmen in Archivgut ermöglicht werden.

"Ich danke Martin Gretscher und seinem Team mit Juliane Rauhöft, Anne Hahn und Petra Wenig sowie unserem Auszubildenden zum Fachangestellten für Medien und Informationsdienste, Felix Preiß, dass sie ihr Archiv so fachmännisch managen", sagte die Leiterin des Amts für Innere Verwaltung, Nicole Heidrich, bei der das Kreisarchiv angesiedelt ist.

Anfragen zu historischen Bauunterlagen und Einträgen in archivierten Personenstandsbüchern machen hier regelmäßig den größten Anteil aus, geht aus der Statistik des Kreisarchivs hervor. Aber auch aus alten Meldeunterlagen sowie zu ortsgeschichtlichen Themen geben die vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Archivs regelmäßig Auskunft. Der Rechercheaufwand je Anfrage kann dabei stark variieren: "Die Antwort auf eine einfache Anfrage lässt sich manchmal innerhalb weniger Minuten finden, während eine wissenschaftliche Forschungsfrage auch einmal mehrere Tage mit komplexen Recherchen in Anspruch nehmen kann", fasst es Gretscher zusammen.

Projektteam HEldigital ist komplett

Landrat bei Vollversammlung des Museumsverbundes

Rudolstadt. Erstmals seit Jahren trafen sich die Beschäftigten des Museumsverbundes Thüringer Landesmuseum Heidecksburg am 17. Januar wieder zu einer Vollversammlung in der Porzellangalerie auf Schloss Heidecksburg. Museumsdirektorin Sabrina Lüderitz hielt einen Rückblick auf das vergangene Jahr und stellte die Proiekte und Vorhaben für das neue Jahr vor. Landrat Marko Wolfram dankte dem Team für die Leistung. Der Museumsverbund sei ein Aushängeschild für den Landkreis. Im Anschluss begrüßte Wolfram das neue Projektteam für die Umsetzung des durch Bundesmittel finanzierten Projektes HEIdigital. Zudem stellte sich der Vorsitzende des Personalrates, Heiko Bauer, den Beschäftigten vor.

Einen Schwerpunkt der Verwaltungsaufgaben bildete die Personalgewinnung für den Mu-

seumsverbund. Insgesamt wurden in den vergangenen beiden Jahren mehr als 20 neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingestellt, der Großteil in der Besucherbetreuung. Zum anderen galt es, fünf Projektstellen für das Projekt HEIdigital zu besetzen. Hier hat Antonie Lau als Proiektkoordinatorin zu Jahresbeginn das Team vervollständigt. Bereits seit August ist Botaniker Björn Grübler an Bord, es folgten Geowissenschaftler Nils Henkemeier, Datenerfasser Christopher Leikauf und Controller Mario Engelmann.

Knapp zwei Millionen Euro Fördermittel des Bundesministeriums für Kultur und Medien (BKM) erhält der Landkreis als Projektförderung über einen Zeitraum von drei Jahren. Ziel ist die Erstellung und Umsetzung einer Digitalstrategie für das Naturhistorische Museum.



Landrat Marko Wolfram, Controller Mario Engelmann, Geowissenschaftler Nils Henkemeier, Datenerfasser Christopher Leikauf, Botaniker Björn Grübler, Projektkoordinatorin Antonie Lau, stellvertretende Museumsdirektorin Dr. Sandy Reinhard und Direktorin Sabrina Lüderitz. (Foto: P. Lahann)

Umwelt am Tor zum Schwarzatal

Neues Gebäude für Tourismus und Umweltbildung

Bad Blankenburg. Es ist ein lange gehegter Wunsch in Bad Blankenburg: ein neues Gebäude für eine Tourist-Information, als Standort einer Naturpark-Meisterei Thüringer Wald und für die bisher in der Naturschutzstation Dr. Steuer geleistete Umweltbildung. Entstehen soll das ganze am Ortsausgang Richtung Schwarzburg.

Landrat Marko Wolfram, Bürgermeister Mike George, Ulf Ryschka, Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal, Florian Meusel und Ralf Kirchner vom Naturpark Thüringer Wald e.V. und Patrick Stadermann vom Beteiligungsmanagement im Landratsamt wollen als nächsten Schritt zur Umsetzung ein Grobkonzept für eine Fördervoranfrage erstellen.

Neben der Tourist-Information müsste das Gebäude eine gewisse Besucherinfrastruktur enthalten. Zudem könnte dort die Naturpark-Meisterei untergebracht werden, die als Auftragnehmer die Wanderwege ihrer Mitglieder instand hält. Von dort könnte auch der Schwarztal-Radwanderweg unterhalten werden. Eine Skizze für das Gebäude gibt es bereits, in dem Grobkonzept soll zudem die Aufgabenverteilung für den Betrieb beschrieben werden.

Landkreis auf Gesundheitskongress

Gesundheitsmanagerin Anna Dawedeit präsentiert

Berlin. Der diesjährige Kongress Armut und Gesundheit in Berlin findet unter dem Motto: "gemeinsam Wandel gestalten" statt - jeweils an zwei Tagen im digitalen Format und als Präsenzveranstaltung. Gesundheitsmanagerin Anna Dawedeit vom Gesundheitsamt des Landkreises wird am 6. März im Online-Forum unter dem Titel "Netzwerkaufbau von Beginn an - Gemeinsam wirklich etwas bewirken" über die Gründung und die Arbeit des neuen Netzwerkes Prävention und Gesundheitsförderung im Landkreis berichten. Dem Netzwerk gehören landkreisüberschreitend mittlerweile mehr

als 50 Mitglieder an, die in vier Arbeitsgruppen arbeiten. Es war im vergangenen Jahr gegründet worden, um die gesundheitsfördernden Strukturen im Landkreis zu verbessern. Der Schwerpunkt liegt auf der psychischen Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger. Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist eine von sechs Kommunen in Thüringen, die von dem Programm "Kommunaler Strukturaufbau" für Gesundheitsförderung profitieren, das vom GKV-Bündnis für Gesundheit der Krankenkassen und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) gefördert wird.





Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung

Genehmigung und öffentliche Bekanntmachung der Satzung des Planungsverbandes "Tourismus und Erholung nordwestlicher Stausee"

Die Gemeinde Unterwellenborn und die Gemeinde Hohenwarte wollen sich zu einen Planungsverband nach § 205 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zusammenschließen und haben dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt hierzu aufgrund des § 1 Abs. 3 Satz 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) die nachstehend abgedruckte Satzung des Planungsverbandes "Tourismus und Erholung nordwestlicher Stausee" (Beschluss Nr. 3/24/GR/22 vom 07.12.2022 des Gemeinderates der Gemeinde Unterwellenborn und Beschluss Nr. 118-28/22 vom 08.12.2022 des Gemeinderates der Gemeinde Hohenwarte) zur Genehmigung vorgelegt.

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt hat die Satzung des Planungsverbandes "Tourismus und Erholung nordwestlicher Stausee" gemäß § 18 i. V. m. §§ 1 Abs. 3 Satz 2 und 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ThürKGG mit Bescheid vom 31. Januar 2023 (Aktenzeichen: 093.030:06_001_PV(23)1-03/sege) rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nachfolgend wird die am 7. Februar 2023 ausgefertigte Satzung des Planungsverbandes "Tourismus und Erholung nordwestlicher Stausee" amtlich bekannt gemacht.

Saalfeld/Saale, den 7. Februar 2023 Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

gez. Machelett Leiter Kommunalaufsicht

Satzung

des Planungsverbandes "Tourismus und Erholung nordwestlicher Stausee"

Aufgrund des § 205 I und IV Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI I S. 3634), zuletzt geändert am 26.04.2022 (BGBI S. 674 – Änderung des § 246) sowie § 19 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBI. S. 414, 415) haben die Vertretungskörperschaften der Gemeinden Hohenwarte und Unterwellenborn die Bildung des Planungsverbandes "Tourismus und Erholung nordwestlicher Stausee" beschlossen. Aufgrund dieser Beschlüsse gibt sich der Planungsverband folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Planungsverband führt die Bezeichnung: "Tourismus und Erholung nordwestlicher Stausee".
- (2) Der Planungsverband hat seinen Sitz in 07333 Unterwellenborn, Ernst-Thälmann-Str. 19.
- (3) Der Planungsverband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.

§ 2 Verbandsmitglieder

 Mitglieder des Verbandes sind als Träger der Bauleitplanung die Gemeinden:

Impressum

Herausgeber: Landkreis Saalfeld-Rudolstadt,

vertreten durch Landrat Marko Wolfram, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld/ Saale

Stadt Bad Blankenburg, vertreten durch Bürgermeister Mike George, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg

Stadt Rudolstadt, vertreten durch Bürgermeister Jörg Reichl,

Markt 7, 07407 Rudolstadt

Stadt Saalfeld/Saale, vertreten durch Bürgermeister Dr. Steffen Kania,

Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale

Gedruckte Auflage: 2.300 Exemplare

Das Amtsblatt erscheint in der Regel 14-tägig donnerstags und wird an zentralen Verteilstellen in den Kommunen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt wird außerdem digital als PDF zur Verfügung gestellt. Die PDF und die Übersicht über die zentralen Auslagestellen kann unter folgenden Internetadressen abgerufen werden: www.kreis-slf.de | www.saalfeld.de | www.rudolstadt.de | www.bad-blankenburg.de

Das Amtsblatt kann im Einzelbezug oder im Abonnement zum Preis 6,00 € inkl. Versand und MwSt. bezogen werden bei: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz. Die Bestellung kann auch per Mail unter j.paeger@ wgvschleiz.de erfolgen. (Es wird nach der Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO) gearbeitet. Nachzulesen unter https://wgvschleiz.de/impressum. html)

Über das neue Amtsblatt des Landkreises und der Städte am Saalebogen informiert der Newsletter der Stadt Saalfeld/Saale. Anmeldung zum Newsletter unter https://www.saalfeld.de/Stadt/Aktuelles/Amtsblatt/

Layout und Druck: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz in Zusammenarbeit mit der Druckerei Raffke, Weida.

Verantwortlich für die Verteilung an die öffentlichen Auslagestellen: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz

Kontakt zur Redaktion:

Redaktion Landkreis Saalfeld-Rudolstadt: Presse- und Kulturamt,

03671/823-209, presse@kreis-slf.de

Redaktion Stadt Saalfeld/Saale: Kommunikation und Marketing,

03671/598-205, presse@stadt-saalfeld.de

Redaktion Stadt Rudolstadt: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,

03672/486-102, presse@rudolstadt.de

Redaktion Stadt Bad Blankenburg: Hauptamt,

03 67 41/37 13, stadt@bad-blankenburg.de

Redaktionsschluss in der Regel 14 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes. Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Kommunen, Zweckverbände oder sonstiger öffentlicher Institutionen und weiterer Verbände zeichnen diese selbst verantwortlich.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen der Verlag und die Redaktion keine Verantwortung. Für Schäden, die durch Druckfehler, fehlerhafte oder unterbliebene Einträge entstehen, wird nicht gehaftet. Nachdruck, Abdruck, fotomechanische Wiedergabe und jedwede elektronische Nutzung oder Vervielfältigung ist nur mit Genehmigung gestattet. Davon unberücksichtigt bleibt der Ausdruck der pdf-Ausgabe oder das Kopieren für persönliche Zwecke.

 $Die \, n\"{a} chste \, Ausgabe \, des \, Amtsblattes \, erscheint \, vor aussichtlich \, am \, 02.03.2023.$



- 1. Gemeinde Hohenwarte
- 2. Gemeinde Unterwellenborn.

§ 3 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst die

Gemarkung Hohenwarte,

Flur 6,

Flurstücke: 1/1, 5/2, 5/3, 7, 8/1, 9, 10, 11/1, 11/2, 12, 13, (anteilig gem. Koordinaten Ostwert: von 675906 bis 675920.1; Nordwert: 5609669.2), 14/1, 15, 16, 17, 18

Gemarkung Bucha,

Flur 4.

Flurstücke: 359, 290/2, 303/3 (anteilig gem. Koordinaten Ostwert: von 676340.0 bis 676349.3; Nordwert: 5611140.8) 304

Flur 5,

Flurstücke: 371, 372, 373, 374, 452, 456, 345/2, 375/2, 376/2, 377/2, 378/3, 379/3, 380/3, 381/2, 381/3, 384/2, 384/3, 385/2, 385/3, 385/5, 386/2, 386/4, 387/1, 388/1, 389/1, 390/2, 390/3, 391/1, 393/2, 395/1, 396/1, 397/1, 398/1, 399/1, 400/1, 405/4, 406/3, 406/4, 454, 459/2, 477/455, 478/455

und Flur 6,

Flurstück 637/587 (anteilig gem. Koordinaten Ostwert: vom 675901.2 bis 675906.5; Nordwert: 5609669.2).

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder fördern nach ihren Kräften die Arbeit des Verbandes und tragen, auch soweit unmittelbar Rechtspflichten nicht begründet sind oder werden, zur Erfüllung der Verbandsaufgaben bei.
- (2) Die Verbandsmitglieder wirken durch ihre Vertreter in der Verbandsversammlung an den vom Verband zu treffenden Entscheidungen mit. Die Verbandsmitglieder haben das Recht, darüber hinaus an den Verband mit Anträgen und Anregungen heranzutreten, über die die Organe des Verbandes in angemessener Frist zu entscheiden haben.
- (3) Die Verbandsmitglieder sind gemäß § 205 VII BauGB im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes zu beteiligen.
- (4) In Angelegenheiten, die Aufgaben des Verbandes berühren, sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, dem Verband auf dessen Verlangen mündliche und schriftliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Über Tatsachen, die für die Aufgabe des Verbandes von Belang sein könnten, unterrichten die Verbandsmitglieder den Verband.

§ 5 Aufgaben des Verbandes Sicherung und Durchführung

- Dem Verband obliegt die Aufstellung eines Bebauungsplanes i.S.d. §§ 8 bis 13 BauGB für das Gebiet "Tourismus und Erholung nordwestlicher Stausee".
 - Die beteiligten Gemeinden übertragen dem Planungsverband überdies die Kompetenz, öffentlich-rechtliche Verträge zur Durchführung der Bauleitplanung und der Erschließung mit Dritten zu schließen.
- (2) Zur Durchführung der Bauleitplanung (Abs. 1) werden dem Verband folgende Aufgaben übertragen:
 - a) die zum Vollzug des Bebauungsplanes erforderlichen bodenordnenden Maßnahmen i.S.d. §§ 45 bis 84 BauGB durchzuführen,
 - b) die zur Sicherung der Bauleitplanung erforderlichen Maßnahmen sind zu treffen (§§ 14 bis 19, 22 BauGB). Die Kompetenzen der zur Ausübung der gesetzlichen Vorkaufsrechte i.S.d. §§ 24 bis 28 BauGB ver-

- bleiben bei den beteiligten Gemeinden,
- c) die Erschließungslast nach § 123 BauGB soll auf den Verband nur insoweit übergehen, als dieser berechtigt sein soll, Erschließungen mit Dritten zu regeln und entsprechende Verträge zu schließen.
- (3) Die Rechte und Pflichten der dem Verband angehörenden Gemeinden zur Erfüllung der in Absatz 1 und 2 genannten Aufgaben gehen innerhalb des in § 3 näher bezeichneten Gebietes auf den Verband über.
- (4) Der Verband hat die Verbandsmitglieder bei allen Maßnahmen zu informieren, die seinen Aufgabenbereich berühren.

§ 6 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind

- 1. die Verbandsversammlung,
- 2. der/die Verbandsvorsitzende.

§ 7 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem/der Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Die Stimmen eines Mitglieds können nur einheitlich abgegeben werden. Die Verbandsräte sind an die Weisungen des jeweiligen Gemeinderates gebunden.
- Jedes Verbandsmitglied entsendet drei Verbandsräte in die Verbandsversammlung.
- (3) Der jeweilige Bürgermeister der Gemeinde gehört gemäß § 28 Abs. 2 S. 1 ThürKGG kraft Amtes der Verbandsversammlung an. Die Verbandsmitglieder bestellen jeweils zwei weitere Verbandsräte, die aus der Mitte ihres Beschlussorgans für die Dauer der zum Zeitpunkt der Bestellung laufenden Kommunalwahlperiode der Gemeinderäte bestellt werden.
- (4) Für die Verbandsräte mit Ausnahme der beiden Verbandsräte kraft Amtes bestellen die Verbandsmitglieder jeweils einen Stellvertreter aus der Mitte ihres Beschlussorgans für die Dauer der zum Zeitpunkt der Bestellung laufenden Kommunalwahlperiode der Gemeinderäte.

§ 8 Aufgaben und Rechte der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes, insbesondere über:
 - die Wahl des/der Verbandsvorsitzenden und seines/ihres Vertreters/ Vertreterin (evtl. die Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses),
 - die Änderung der Verbandssatzung, insbesondere Änderung oder Erweiterung der Aufgaben,
 - 3. die Haushaltssatzung mit Haushalts- und Stellenplan,
 - 4. die Rechnungslegung,
 - 5. die Entlastung des/der Verbandsvorsitzenden,
 - Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen,
 - die Festsetzung der von den Verbandsmitgliedern zur Deckung der Verbandsaufgaben zu entrichtenden Umlagen,
 - die Aufnahme von Darlehen und die Verfügung über Verbandsvermögen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - die Aufstellung, Ausarbeitung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen,
 - 10. die in § 5 Abs. 2 Ziff. a) + b) der Satzung genannten Aufgaben,
 - 11. die Anordnung bodenordnender Maßnahmen,
 - 12. der Abschluss von Erschließungs-, Folgekosten- und sonstigen öffentlich-rechtlichen Verträgen i.S.d. §§ 11 und 12 BauGB,
 - die Feststellung, dass der Verband seine Aufgabe erfüllt hat, (§ 17 Abs. 1),
 - 14. Vorschläge für die Auseinandersetzung (§ 17 Abs. 3).





§ 9 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vertreter jedes Verbandsmitgliedes anwesend sind. Wird die Verbandsversammlung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden stets beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung ist auf diese Bestimmung ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Die Beschlüsse werden, soweit in den gesetzlichen Vorschriften und in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenenthaltung ist zulässig. Es wird offen abgestimmt.

§ 10 Vorsitz, Einberufung und Beratung der Verbandsversammlung

- (1) Vorsitzender der Verbandsversammlung ist der/die Verbandsvorsitzende.
- (2) Die Verbandsversammlung wird von dem/der Vorsitzenden nach Bedarf, aber mindestens einmal im Jahr schriftlich einberufen. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied dies unter Angabe des Tagesordnungspunktes verlangt. Die Einladung muss Zeit und Ort der Sitzung sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Insbesondere den Mitgliedern der Vertretungskörperschaft der dem Verband angehörenden Gemeinden können den öffentlichen Beratungen der Verbandsversammlung ohne Stimmrecht beiwohnen. Ihnen kann, wenn kein Mitglied der Versammlung widerspricht, das Wort erteilt werden.

§ 11 Verbandsvorsitzende/-r

- (1) Die/der Verbandsvorsitzende und sein/ihr Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer der zum Zeitpunkt der Wahl laufenden Kommunalwahlperioden der Gemeinderäte gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt der neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.
- (2) Der Verbandsvorsitzende führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Planungsverbandes und vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Erklärungen, durch die der Planungsverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem/der Verbandsvorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrem Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen.

§ 12 Geschäftsstelle

Die Geschäftsführung und die Kassengeschäfte werden von der Gemeinde Unterwellenborn geleistet. Bei dieser ist auch die Geschäftsstelle des Verbandes eingerichtet.

§ 13 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der/die Verbandsvorsitzende sind ehrenamtlich t\u00e4tig. F\u00fcr ihre T\u00e4tigkeit gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung entsprechend.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten ein Sitzungsgeld von 10,00 EURO je Sitzung.
- (3) Der/die Verbandsvorsitzende und sein/ihr Stellvertreter/Stellvertreterin erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 EUR pro Sitzung,

in der sie den Vorsitz führen.

§ 14 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Auf die Haushaltsführung, das Kassenwesen und die Rechnungslegung des Planungsverbandes finden die für Gemeinden geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

§ 15 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Planungsverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine Einnahmen aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen oder Erträge nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Höhe der Umlage wird von der Verbandsversammlung in der Haushaltssatzung festgesetzt und von den Verbandsmitgliedern und wird im Verhältnis von 50 Prozent (Gemeinde Hohenwarte) zu 50 Prozent (Gemeinde Unterwellenborn) erhoben.
- (2) Das Aufbringen der sonstigen Einnahmen wird durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Planungsverband und Dritten geregelt.

§ 16 Verteilung der Planungs-, Folge- und Erschließungskosten

Das Aufbringen der Planungskosten sowie Folge- und Erschließungskosten wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Planungsverband und Dritten geregelt.

§ 17 Auflösung des Planungsverbandes

- (1) Der Planungsverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss weggefallen sind oder der Zweck der gemeinsamen Planung und Erschließung erreicht ist. - Ob dies der Fall ist, stellt die Verbandsversammlung fest.
- (2) Über die Auflösung entscheiden die Verbandsmitglieder. Kommt ein übereinstimmender Beschluss über die Auflösung nicht zustande, so entscheidet die Aufsichtsbehörde.
- (3) Im Auflösungsbeschluss ist zu regeln:
 - a) Verteilung des Vermögens,
 - b) Verteilung der Verpflichtungen.

Die Verbandsversammlung unterbreitet den Verbandsmitgliedern Vorschläge über die Auseinandersetzung.

§ 18 Bekanntmachungen

(1) Veröffentlichungen, die nach den Vorschriften des BauGB erforderlich sind, wie die ortsübliche öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, die ortsübliche Bekanntmachung nach den §§ 6 Abs. 5 Satz 1 und 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB erfolgt in den Amtsblättern der Mitgliedgemeinden. Für die Gemeinde Hohenwarte ist dies das Amtsblatt der Gemeinde Kaulsdorf "Gemeindenachrichten" (Amtsblatt der Gemeinde Kaulsdorf mit seinen Ortsteilen Kaulsdorf, Breternitz, Eichicht, Fischersdorf, Hockeroda, Weischwitz, der Gemeinde Hohenwarte, der Gemeinde Drognitz mit den Ortsteilen Drognitz, Lothra, Neidenberga, Neuenbeuthen, Reitzengeschwenda und der Gemeinde Altenbeuthen). Die Gemeinde Unterwellenborn veröffentlicht im Amtsblatt "Gemeindenachrichten der Gemeinde Unterwellenborn".

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgt an den Verkündungstafeln der Mitglieder entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenwarte

Schaukasten unterhalb des Gemeindeamtes



Schaukasten am Stellplatz Glascontainer Schaukasten an der Kreuzung Keckelsberg (24 WE)

und der Hauptsatzung der Gemeinde Unterwellenborn

OT Langenschade Hauptstraße 45 a (am Mehrzweckgebäude)

Hauptstraße 5

Bushaltestelle Reichenbach

OT Dorfkulm Oberdorf Containerplatz

Unterdorf Containerplatz

OT Oberwellenborn
Lindenstraße (am Mehrzweckgebäude)
Vogelschutz (Abzweig Saalfelder Straße)

OT Unterwellenborn Ernst-Thälmann-Straße 19

(Haus der Gemeinde) August-Bebel-Straße 3 Krumme Gasse 19

Lausnitzweg (Abzweig Sandwiesen) Schulpark (Sandwiesen, Viehtreibe) Röblitz/Langenschader Straße (Am Teich)

OT Könitz Friedrich-Ebert-Straße/Spielplatz

Bahnhofstraße/Abzweig Straße "Am Bornlauf"

Sportplatz (Bahnhofstraße) Teich (Friedrich-Ebert-Straße)

OT Goßwitz Könitzer Straße 2 (Physiotherapiepraxis)

Könitzer Straße 21 (Ecke "Feldweg")

Bürgerhaus "Schacht Luise" Weg der Einheit (Platz "Grüner Baum")

Weg der Einheit (Platz "Grüner Baum") Kamsdorfer Straße 37a ("Ziegenberg")

OT Bucha Schleizer Straße 1 (Brunnen)

Schleizer Straße 15 (vor "Am Gartenhügel 1")

Saalthal Alter (gegenüber Parkplatz 1)

OT Birkigt Am Dorfanger

OT Lausnitz Am Dorfplatz

OT Kamsdorf Geschwister-Scholl-Straße / Am Weidig

Unterwellenborner Straße Zollhäuser Straße 28

Kreuzung Zollhäuser Straße/Goethestraße Zollhauskreuzung (gegenüber der Gaststätte

"Zum alten Zollhaus")

Kaulsdorfer Straße/Kreuzung Goethestraße/

Ziegenberg Karl-Marx-Platz Wilhelm-Pieck-Straße 28 Unterföhringer Straße 21

(2) Sonstige gesetzlich erforderliche öffentliche amtliche oder ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in dem Amtsblatt der Gemeinde Kaulsdorf "Gemeindenachrichten" (Amtsblatt der Gemeinde Kaulsdorf mit seinen Ortsteilen Kaulsdorf, Breternitz, Eichicht, Fischersdorf, Hockeroda, Weischwitz, der Gemeinde Hohenwarte, der Gemeinde Drognitz mit den Ortsteilen Drognitz, Lothra, Neidenberga, Neuenbeuthen, Reitzengeschwenda und der Gemeinde Altenbeuthen) sowie im Amtsblatt "Gemeindenachrichten der Gemeinde Unterwellenborn".

§ 19 Rechtsanwendung

Ergänzende Anwendung finden sinngemäß die Vorschriften des BauGB und der Thüringer Kommunalordnung.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Tag, an dem das letzte Amtsblatt mit der Bekanntmachung der Verbandssatzung erscheint, ist der Tag der Bekanntmachung.

Hohenwarte, den 7. Februar 2023 Unterwellenborn, den 7. Februar 2023

GEMEINDE HOHENWARTE GEMEINDE UNTERWELLENBORN

gez. Drieling Siegel gez. Wende Siegel Bürgermeister Bürgermeisterin

Gewässerunterhaltungsverband (GUV)

Öffentlich Bekanntmachung des

Gewässerunterhaltungsverbandes (GUV) Loquitz/Saale über die Durchführung von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Jahr 2023

Diese Bekanntmachung gilt als Ankündigung im Sinne des § 41 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 68 Thüringer Wassergesetz, wonach es nach vorheriger Ankündigung zu dulden ist, wenn der Unterhaltungspflichtige oder von ihm beauftragte Personen, Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können. Werden Grundstückseigentümer im besonderen Maße von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung betroffen, erfolgt eine gesonderte Information.

Der GUV ist Unterhaltungspflichtiger im Sinne des § 31 Abs. 2 Thüringer Wassergesetz und hat entsprechend der Bestimmungen des § 31 Abs. 8 Thüringer Wassergesetz einen Gewässerunterhaltungsplan für 2023 aufgestellt. In diesem sind die planmäßig durchzuführenden Arbeiten dargestellt.

Schwerpunktmäßig handelt es sich dabei um Mahd-, Krautungs- und Sohlräumungsmaßnahmen zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Wasserabflusse. Diese Arbeiten werden im Zeitraum von Mai bis Oktober ausgeführt.

Baumschnittmaßnahmen werden nach den Vorgaben des Naturschutzrechts in der Zeit von Oktober bis Ende Februar ausgeführt.

Im März erfolgt die Durchführung der Verbandsschau. Durch ortsübliche Bekanntmachung in den Mitgliedskommunen wird darüber informiert, welche Gewässerabschnitte besichtigt werden.

Kontrollmaßnahmen, sowie Maßnahmen die als Reaktion auf festgestellte Mängel oder Anzeigen erfolgen sind darüber hinaus ganzjährig möglich. Müssen hierfür eingefriedete Grundstücke betreten werden, wird der Eigentümer kontaktiert.

Im Rahmen der Sorgfaltspflicht, obliegt es dem Eigentümer, Anlagen, die durch Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beeinträchtigt oder beschädigt werden könnten, hinreichend zu kennzeichnen. Hierfür ist ein Pfahl, der mindestens 1,5 m über Geländeoberkante ragt zu verwenden. Unterbleibt die Kennzeichnung, sind Haftungsansprüche ausgeschlossen.

Gewässerunterhaltungsverband (GUV)

Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes Loquitz/Saale über die Durchführung der diesjährigen Verbandsschau

Im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, findet die Verbandsschau 2023 in vier Schaubezirken statt. Termine und Treffpunkte können der nachfolgenden Aufstellung entnommen werden. Die Mitgliedskommunen sind eingeladen und veröffentlichen die für sie zutreffenden Bekanntmachungen. Die Verbandsschau ist öffentlich, die Einladung der Behördenvertreter erfolgt über die Landrats-, Landwirtschafts- und Forstämter.



Schaubezirk 1 Saalfeld

Im Kommunalgebiet von Saalfeld

Weira in vier Abschnitten 1. Oberhalb Hammermarkt, 2. Ziegelei bis unterhalb Rückhaltebecken, 3. hinter Hebezeugbau und 4. Eisenstraße und Lachenstraße Treffpunkt: Zufahrt Gartenanlage hinter Hammermarkt Beginn 9.00 Uhr

Schaubezirk 2 Rudolstadt

06.03.23

08.03.23

Im Kommunalgebiet von Rudolstadt

Altremdaer Bach unterhalb Teiche bis Mündung + Nebengewässer

Daulenbach unterhalb vom Stau bis Sportplatzgelände

Treffpunkt: am Sportplatz Remda Beginn 9.00 Uhr

Schaubezirk 3 Leutenberg

09.03.23

Im Kommunalgebiet von Leutenberg

Wilschnitz und Kleine Wilschnitz zwei Abschnitte, 1. Mündung in die Sormitz bis Mündung der Kleine Wilschnitz, 2. Mündung Kleine Wilschnitz auf-

Treffpunkt: Platz unter der Wilschnitzhalle

Beginn 9.00 Uhr

Schaubezirk 4 Probstzella

13.03.23

Im Kommunalgebiet von Lehesten

Kleine Sormitz, Aubach

Treffpunkt: Straßenabzweig Schmiedebach

Beginn 9.00 Uhr

Gewässerunterhaltungsverband Loquitz/Saale

Beschlüsse des Ausschusses

für Bau und Vergabe (AfB/V) des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt Wahlperiode 2019-2024

35. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe am 25.01.2023

Beschluss V-232-35/22

Genehmigung der Niederschrift der 34. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 07.12.2022, öffentlicher Teil

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt:

Gemäß § 26 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, i. d. F. vom 1. Oktober 2019 wird die Niederschrift über die 34. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 07.12.2022, öffentlicher Teil, genehmigt.

34. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe am 07.12.2022

Beschluss V-225-34/22

Aufhebung des Beschlusses des Ausschusses für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt V-198-30/22 vom 13.07.2022

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Aufhebung des Beschlusses V-198-30/22 vom 13.07.2022

Grundschule Uhlstädt, Jenaische Str. 46, 07407 Uhlstädt-Kirchhasel Erweiterungsbau – Los Elektro

Vergabe von Bauleistungen – Ermächtigung des Landrates.

Beschluss V-226-34/22

Grundschule Uhlstädt, Jenaische Str. 46, 07407 Uhlstädt-Kirchhasel Erweiterungsbau – Elektro

Vergabe von Bauleistungen

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Vergabe von Bauleistungen wie folgt: für das Projekt/Vorhaben:

Grundschule Uhlstädt, Jenaische Str. 46, 07407 Uhlstädt-Kirchhasel,

Erweiterungsbau

und das Los/Gewerk: Elektro

an die Firma: Puchert & Streitberger Elektroservice GmbH, Wetzelstein 1 B, 07318 Saalfeld/Saale

mit einem Auftragswert von: 169.431,03 €

Beschluss V-227-34/22

Beschränkte Ausschreibung LKSLF 045/22 - Lieferung eines Kommandowagens (KdoW EFD) gemäß DIN SPEC 14507-5

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt, den Zuschlag zur Lieferung eines Kommandowagens (KdoW EFD) gemäß DIN SPEC 14507-5 im Ergebnis der Beschränkten Ausschreibung LKSLF 045/22 an den nach Prüfung der eingegangenen Angebote wirtschaftlichsten Bieter, die Firma

Bieter (Name/Firmensitz): Haberl Electronic GmbH & Co. KG, Hainberg 40, 94424 Arnstorf

zu einem Gesamtpreis von 66.551,59 EUR (inkl. 19 % USt.) zu vergeben.

Beschluss V-228-34/22

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Dienstgebäude II, Rainweg 81, 07318 Saalfeld

Erweiterung Stellplätze - Garten und Landschaftsbau Vergabe von Bauleistungen

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Vergabe von Bauleistungen für das Projekt/Vorhaben:

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Dienstgebäude II, Rainweg 81 07318 Saalfeld, Erweiterung Stellplätze

und das Los/Gewerk: Garten- und Landschaftsbau an die Firma: BARU Hoch- und Tiefbau GmbH, Oststraße 67, 07407 Ru**dolstadt** mit einem Auftragswert von: 136.024,97 €

Beschluss V-229-34/22

Grundhafter Ausbau der Kreisstraße K 175 Meernacher Straße in Gräfenthal

Vergabe von Bauleistungen

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Vergabe von Bauleistungen für das Projekt/Vorhaben: K 175 Meernacher Straße, Gräfenthal an das Unternehmen: August Dohrmann GmbH, Am Hang 11, 07318 Saalfeld mit einem Auftragswert von: 1.738.532,13 EUR Brutto

Beschluss V-230-34/22

K 181 - Staumauer Hohenwarte bis Kaulsdorf

Vergabe von Bauleistungen für die Instandsetzung der Hangvernet-

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Vergabe von Bauleistungen

für das Projekt/Vorhaben: K 181 – Instandsetzung der Hangvernetzungen und das Los/Gewerk: Sanierung der Altvernetzungen

an die Firma: BSI Bergsicherung Ilfeld GmbH & Co. KG, Außenstelle Könitz Werner-von-Siemens-Straße 11, 07333 Unterwellenborn

mit einem Auftragswert von: 104.065,08 EUR Brutto

Beschluss V-231-34/22

K 154 – Neubau der Saalebrücke Weischwitz

Beauftragung von freiberuflichen Leistungen zur Durchführung einer Vergabe im Oberschwellenbereich – Generalplaner Saalebrücke

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Beauftragung von freiberuflichen Leistungen zur Begleitung der Vergabe von Planungsleistungen im Oberschwellenbereich für den Ersatzneubau der Straßenbrücke über die Saale bei Weischwitz an die pmp INFRA GmbH, Eugen-Richter-Straße 44, 99085 Erfurt

mit einem Auftragswert von: 16.660,00 € brutto zu erteilen.

Mit Abschluss des Vertrages sind die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen, so dass die Beschlüsse ortsüblich bekannt zu machen sind.



Beschlüsse des Ausschusses

für Kultur und Bildung (AfK/B) des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt Wahlperiode 2019-2024

17. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Bildung am 01.02.2023

Beschluss KB-48-17/22

Genehmigung der Niederschrift der 16. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Bildung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 16.11.2022, öffentlicher Teil

Der Ausschuss für Kultur und Bildung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt:

Gemäß § 26 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag i. d. F. vom 1. Oktober 2019 wird die Niederschrift über die 16. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Bildung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 16.11.2022, öffentlicher Teil, genehmigt.

16. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Bildung am 16.11.2022 Beschluss KB-46-16/22

Finanzielle Unterstützung der Gasmaschinenzentrale Unterwellenborn (Betreibung durch Kulturpalast Unterwellenborn e. V.)

Der Ausschuss für Kultur und Bildung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt stimmt dem geänderten Finanzierungskonzept bzgl. der finanziellen Unterstützung der Gasmaschinenzentrale Unterwellenborn, Betreibung durch Kulturpalast Unterwellenborn e. V. und damit der Umsetzung des Beschlusses des Kreistages Nr. 161-18/22 vom 12.07.2022 zur finanziellen Unterstützung für museale Einrichtungen im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt zu.

Die beschlossenen Anlagen der Beschlüsse können im Internet auf der Seite www.kreis-slf.de, Rubrik Kreistag, Sitzung des jeweiligen Gremiums oder nach Rücksprache im Büro des Kreistages eingesehen werden.

Beschlüsse

des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt Wahlperiode 2019-2024

24. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 06.02.2023

Beschluss JHA-84-24/23

Genehmigung der Niederschrift der 22. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 22.11.2022

Gemäß § 26 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in der Fassung vom 01.10.2019, wird die Niederschrift über die 22. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 22.11.2022 durch Beschluss genehmigt

Beschluss JHA-85-24/23

Genehmigung der Niederschrift der 23. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 12.12.2022

Gemäß § 26 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in der Fassung vom 01.10.2019, wird die Niederschrift über die 23. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 12.11.2022 durch Beschluss genehmigt

23. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 12.12.2022

Beschluss JHA-83-23/22

Trägerwechsel Mobile Jugendarbeit Stadt Rudolstadt und Remda-Teichel

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt den Wechsel der Träger-schaft für die Mobile Jugendarbeit Stadt Rudolstadt (0,5 VbE) und Mobile Jugendarbeit Remda-Teichel (0,25 VbE) ab 01.01.2023 von

der AWO Rudolstadt e. V. zur Stadtverwaltung Rudolstadt. Damit wird der Beschluss des Jugendhilfeausschuss Nr.100/2019 vom

Damit wird der Beschluss des Jugendhilfeausschuss Nr.100/2019 von 02.12.2019 ergänzt.

Die beschlossenen Anlagen der Beschlüsse können im Internet auf der Seite www.kreis-slf.de, Rubrik Kreistag, Sitzung des jeweiligen Gremiums oder nach Rücksprache im Büro des Kreistages eingesehen werden.

Theaterzweckverband

Zweckverband Thüringer Landestheater Rudolstadt und Thüringer Symphoniker Saalfeld-Rudolstadt

Beschlussveröffentlichung der Verbandsversammlung vom 10.06.2021

Beschluss Nr. 181/2021

Die Verbandsversammlung bestätigt das Protokoll der Zweckverbandsversammlung vom 12.11.2020

Beschluss Nr. 182/2021

Die Verbandsversammlung beschließt, dass es dem Geschäftsführer und dem Verwaltungsdirektor der Theater GmbH bis auf Widerruf oder Neukonstituierung der Verbandsversammlung gestattet ist, mit beratender Stimme an öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen.

Beschluss Nr. 183/2021

Die Zweckverbandsversammlung beschließt, dass die Genehmigung von überund außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einer Höhe von 15.000 EUR durch den Verbandsvorsitzenden in eigener Verantwortung erfolgt.

Beschlussveröffentlichung der Verbandsversammlung vom 04.11.2021

Beschluss 185/2021:

Die Verbandsversammlung bestätigt das Protokoll der Zweckverbandsversammlung vom 10.06.2021.

Beschluss 186/2021:

Die Zweckverbandsversammlung stellt die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2020 fest.

Beschluss 187/2021:

Die Zweckverbandsversammlung billigt die Ergänzung der "Gemeinsamen Vereinbarung zur Finanzierung der Thüringer Landestheater Rudolstadt und Thüringer Symphoniker Saalfeld-Rudolstadt GmbH für die Jahre 2017 bis 2024" vom 11.03.2021.

Beschluss 188/2021:

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die Haushaltsatzung nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2022.

Beschluss 189/2021:

Die Zweckverbandsversammlung beschließt den Finanzplan bis 2025 in der vorliegenden Fassung.

Beschlussveröffentlichung der Verbandsversammlung vom 10.11.2022

Beschluss 190/2022:

Die Zweckverbandsversammlung das Protokoll der Zweckverbandsversammlung vom 04.11.2021.

Beschluss 191/2022:

Die Zweckverbandsversammlung beschließt, dass die innerhalb der "Gemein-

samen Vereinbarung zur Finanzierung der Thüringer Landestheater Rudolstadt und Thüringer Symphoniker Saalfeld-Rudolstadt GmbH für die Jahre 2017 bis 2024" festgelegten Zuwendungen dem Zuwendungsempfänger für den gesamten Geltungsbereich der Vereinbarung zur Finanzierung der laufenden Betriebsausgaben zur Verfügung stehen. Nicht verbrauchte Mittel des Zuwendungsjahres sind in den Folgejahren entsprechend des Zuwendungszwecks zu verwenden.

Beschluss 192/2022:

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die Haushaltssatzung 2023 nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2023.

Beschluss 193/2022:

Die Zweckverbandsversammlung beschließt den Finanzplan bis 2026 in der vorliegenden Fassung.

Theaterzweckverband

Zweckverband Thüringer Landestheater Rudolstadt und Thüringer Symphoniker Saalfeld-Rudolstadt

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes Thüringer Landestheater Rudolstadt und Thüringer Symphoniker Saalfeld-Rudolstadt für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 36 und 37 der Neubekanntmachung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10. Oktober 2001 in Verbindung mit der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – in der Fassung der Neubekanntmachung in der jeweils gültigen Fassung erlässt der Zweckverband Thüringer Landestheater Rudolstadt und Thüringer Symphoniker Saalfeld-Rudolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan* für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt. Er schließt im Verwaltungshaushalt ab mit:

- Einnahmen und 4.626.489 € - Ausgaben 4.626.489 €

und im Vermögenshaushalt ab mit:

- Einnahmen und 0 € - Ausgaben 0 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Der Zweckverband erhebt von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage in Höhe von 4.626.489 €. Der Umlageschlüssel der Verbandsmitglieder richtet sich nach § 11 der Verbandssatzung.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Saalfeld, den 09.02.2023

gez. Marko Wolfram Verbandsvorsitzender

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss 192/2022 vom 10. November 2022 hat die Verbandsversammlung die Haushaltssatzung 2023 beschlossen. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 20.01.2023, Az. 5090-240-1512/69 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung liegt in der Zeit vom 17. Februar 2023 bis 03. März 2023 (gemäß § 36 ThüKGG i. V. m. § 57 Abs.3 Satz 3 ThürKO) in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Beteiligungsmanagement, Zimmer 341, Schloßstr. 24, 07318 Saalfeld, zu den Öffnungszeiten des Amtes öffentlich aus.

Aufgrund des beschränkten Zugangs zu den Dienstgebäuden, wird um vorherige Terminvereinbarung unter 03671/823 807 gebeten.

* Hier nicht abgedruckt.

Einladung zu einer öffentlichen Sitzung

Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, Kreisausschuss

Einladung zur 21. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

Datum: Dienstag, 21.02.2023, 17:00 Uhr
Ort: Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt (Haus I)
Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld
Großer Sitzungssaal

Tagesordnung

<u>Öffentlicher Teil</u>

- 1 Genehmigung der Niederschrift der 20. Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 28.11.2022, öffentlicher Teil
- 2 Informationen des Landrates
- 3 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 18. August 2016 Beschlussempfehlung
- 4 aktueller Stand zur Haushaltsplanung 2023 des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt
- 5 Vorbereitung der Sitzung des Kreistages am 07.03.2023 Tagesordnung öffentlicher Teil
- 6 Anfragen an den Landrat

<u>Nichtöffentlicher Teil</u>

gez. Marko Wolfram Vorsitzender des Kreisausschusses



Einladung zu einer öffentlichen Sitzung

Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt. Ausschuss für Bau und Vergabe

Einladung zur 36. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt



Datum: Mittwoch, 22.02.2023, 17:00 Uhr Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt (Haus I) Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld

Großer Sitzungssaal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschrift der 35. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 25.01.2023, öf-
- Auszug aus dem Haushaltsplanentwurf 2023 Beratung
- 3 Informationen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

gez. Klaus Biedermann Ausschussvorsitzender

Öffentliche Ausschreibung

Gemeinde Unterweißbach Verkauf Flurstück

Die Gemeinde Unterweißbach beabsichtigt zwei noch zu vermessende Teilflächen des Flurstücks Gemarkung Unterweißbach,

Lage: 12, Ortsteil Neu-Leibis Flur:

1429/3, Flurstück:

davon zweimal je ca. 750 m² für Wohnbebauung zu verkaufen.

Nähere Informationen erhalten Sie auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft "Schwarzatal", 98744 Schwarzatal, Markt 5, unter "Öffentliche Ausschreibungen".

Erwerbsanträge sind bis zum 24.04.2023 (Datum des Poststempels) an

Verwaltungsgemeinschaft "Schwarzatal" Abteilung Liegenschaften 98744 Schwarzatal, Markt 5

im verschlossenen Umschlag mit der eindeutigen Beschriftung "Ausschreibung Gemeinde Unterweißbach – Objekt 1 oder Objekt 2" zu richten.

Die Gemeinde Unterweißbach ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Bieter zu verkaufen.

Schwarzatal, den 07.02.2023

gez. Günther Bürgermeister

Wir suchen Sie!









Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist ein moderner Dienstleister für rund 102.000 Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt. Wir arbeiten mit hohem Engagement, konstruktiv und partnerschaftlich mit Bürgerinnen und Bürgern, Kommunen, Wirtschaft, Verbänden und anderen Behörden zusammen. Mit mehr als 630 Bediensteten stellt das Landratsamt einen der größten Arbeitgeber der Region dar. Eingebettet in einer herrlichen Landschaft von Museen, Schlössern, Stauseen und dem Thüringer Wald bietet das Landratsamt einen sicheren Arbeitsplatz und beste Voraussetzungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die vielfältigen Berufsfelder unserer Kommunalverwaltung spiegeln sich in unserer Personalzusammensetzung wider und bieten jedem Bediensteten vielschichtige Einsatzmöglichkeiten.

Werden Sie Teil unseres Teams und gestalten Sie die Zukunft der Region im Landratsamt aktiv mit!

Sachgebietsleiter/in (m/w/d) und

Kinderarzt/Kinderärztin (m/w/d) Kennziffer 2022 030 Kinderarzt/Kinderärztin (m/w/d) Kennziffer 2022 029

Facharzt/Fachärztin (m/w/d) für Psychiatrie

Kennziffer 2022 004

Helfer (m/w/d) Afrikanische Schweinepest

Kennziffer 2022 022

Mitarbeiter/in (m/w/d) für die Besucherbetreuung im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung

Kennziffer 2022 059

Sachbearbeiter/in (m/w/d) Waffenrecht

Kennziffer: 2022_105

Sachbearbeiter/in (m/w/d) in der Verwaltung des Umweltamtes

Kennziffer: 2022 124

Sachbearbeiter/in (m/w/d) Sozialleistungen

Kennziffer 2023_004

Ingenieur/in (m/w/d) für Immissionsschutz

mit Fachkräftezulage Kennziffer 2022 096

Systemadministrator/in (m/w/d) Kennziffer 2023 015

Sachgebietsleiter/in (m/w/d) Technische Verwaltung Kennziffer 2023_005 Bewerbungsfrist: 22. Februar 2023

Sachbearbeiter/in (m/w/d) Auskunft Altlasten

Bewerbungsfrist: 23. Februar 2023 Kennziffer 2023 008

Sachbearbeiter/in (m/w/d) Eingriffsregelung Bewerbungsfrist: 23. Februar 2023 Kennziffer 2023_011

Sachbearbeiter/in (m/w/d) in der Verwaltung des Veterinäramtes

Bewerbungsfrist: 28. Februar 2023 Kennziffer 2023 020

Sachbearbeiter/in (m/w/d) Zulassung

Bewerbungsfrist: 6. März 2023 Kennziffer 2023_016

Mitarbeiter/in (m/w/d) Bürgerempfang

Bewerbungsfrist: 2. März 2023 Kennziffer 2022 110

Leiter/in (m/w/d) **des Umwelt- und Bauordnungsamtes** Bewerbungsfrist: 24. März 2023 Kennziffer 2023 007

Bundesfreiwillige (m/w/d) **im Rahmen des** Bundesfreiwilligendienstes

Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie unter: www.kreis-slf.de > Landratsamt > Stellenausschreibungen

Stadt Saalfeld/Saale



Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse

des Bau- und Wirtschaftsausschusses vom 25. Januar 2023

Beschluss-Nr.: B/001/2023

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses vom 7. Dezember 2022.

Beschluss-Nr.: B/002/2023

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale genehmigt die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses vom 7. Dezember 2022.

Beschluss-Nr.: B/003/2023

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale hat Kenntnis über die Bestellung einer Dienstbarkeit für das Flurstück-Nr. 3631/23 im Tiefenbach zu Gunsten der Stadt Saalfeld/Saale.

Beschluss-Nr.: B/017/2023

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Vergabe der Honorar- und Sachleistungen für den Werkhausmanager für die fachliche und organisatorische Begleitung der Beteiligungsprozesse mit den Bewohnern und Netzwerkpartnern an BAUWERK 13 aus Saalfeld, vorbehaltlich der Bewilligung der Fördermittel.

Beschluss-Nr.: B/018/2023

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Vergabe der Personal- und Sachleistungen für Quartiersmanagement beim Träger Bildungszentrum Saalfeld GmbH für die fachliche, strategische und organisatorische Umsetzung der Quartiersarbeit und der Beteiligungsprozesse mit den Bewohnern und Netzwerkpartnern im Stadtteil Alte Kaserne, vorbehaltlich der Bewilliqung der Fördermittel.

Beschluss-Nr.: B/016/2023

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Auftragserteilung an die Firma STRABAG AG Rudolstadt gemäß Angebot vom 13.12.2022 mit einer Auftragssumme von 475.688,51 € brutto.

Beschluss-Nr.: B/013/2023

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben "Neubau - Wohnen an den Safrangärten BA 1: Zwei Mehrfamilienwohnhäuser mit je 8 Wohneinheiten und Parken, Rainweg, Fl.-Nr. 3993/133" in Saalfeld/Saale.

Beschluss-Nr.: B/014/2023

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben "Umgestaltung Wertstoffhof, Industriestraße 3, Fl.-Nr. 1634/45, 1634/47, 1634/48, 1634/49" in Saalfeld/Saale.

Beschluss-Nr.: B/012/2023

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben "Anbringung/Aufstellung neuer Werbeanlagen; Demontage der vorhandenen Werbeanlagen, Mittlerer Watzenbach 4, Fl.-Nr. 4600/32" in Saalfeld/Saale.

Beschluss-Nr.: B/015/2023

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben "Umsetzung Preismast Total Energies Tankstelle, Rudolstädter Straße 13, Fl.-Nr. 4612/21, 4612/23" in Saalfeld/Saale.

Beschlüsse

des Ortsteilrates Saalfelder Höhe vom 7. Februar 2023

Beschluss-Nr.: OR/008/2023

Der Ortsteilrat des Ortsteils Saalfelder Höhe genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Ortsteilrates Saalfelder Höhe vom 29. November 2022.

Öffentliche Auslegung

des 3. Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 50 "Gewerbegebiet an der Rudolstädter Straße" gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat in öffentlicher Sitzung am 01.02.2023 unter der Beschlussnummer 010/2023 den 3. Entwurf des Bebauungsplans Nr. 50 "Gewerbegebiet an der Rudolstädter Straße" gebilligt und die Durchführung der erneuten öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden, der Nachbargemeinden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB bestimmt. Das Ziel des Verfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Gewerbegebiet östlich der Rudolstädter Straße. Der Anlass für die Überarbeitung des Planentwurfs ist die Ergänzung zweier externer Geltungsbereiche zur planungsrechtlichen Sicherung der externen Kompensationsmaßnahmen.

Der überarbeitete Planentwurf, dessen Begründung und die sonstigen Unterlagen sowie die wesentlichen, vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen können im Bürger- und Behördenhaus, Markt 6 in 07318 Saalfeld/Saale, von

- Montag, dem 27.02.2023 bis einschließlich
- · Freitag, dem 31.03.2023

zu nachfolgenden Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden:

 Montag
 9:00 - 12:00 Uhr

 Dienstag
 9:00 - 16:00 Uhr

 Mittwoch
 9:00 - 12:00 Uhr

 Donnerstag
 9:00 - 18:00 Uhr

 Freitag
 9:00 - 12:00 Uhr

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht (inkl. Anlagen) mit einer Bestandsaufnahme des Basisszenarios, der beabsichtigten Nutzung und der Darlegung der durch das Planvorhaben zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter und Belange des Umweltschutzes.
- Schallschutzgutachten mit einer Untersuchung der lärmbezogenen Ausgangssituation sowie einer Festlegung der maximal zulässigen Schallemissionen im Plangebiet.

Es liegen umweltbezogene Stellungnahmen bezüglich der nachfolgend genannten Themenkomplexe bzw. Schutzgüter des Naturhaushaltes vor:

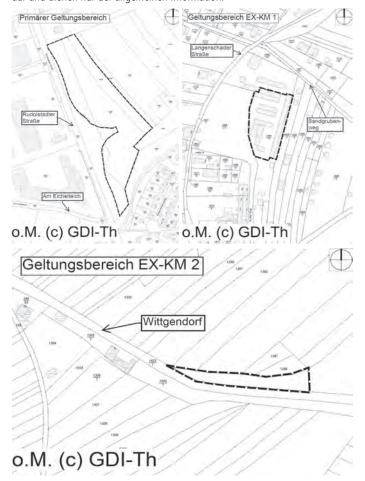
 Stellungnahmen des Bürgers 1 vom 08.10.2019 und 12.04.2022 zu den Themen Schutz der umliegenden Nutzung vor Schallemissionen, Berücksichtigung der Trinkwasserschutzzone und Prüfung von Planungsalternativen.

- Stellungnahmen des LRA Saalfeld-Rudolstadt vom 08.10.2019 und 30.05.2022 zu den Themen Immissionsschutz (u.a. Schallschutz), naturschutzrechtliche Belange, Grünordnungsplanung sowie Grund- und Trinkwasserschutz.
- Stellungnahme des TLUBN vom 09.09.2019 zu den Themen Trinkwasserschutzzonen und Immissionsschutz (Schallschutz).
- Stellungnahme des TLDA (Erfurt) vom 19.05.2022 zu den Themen Bauund Kunstdenkmalpflege sowie Orts- und Landschaftsbild.

Wir weisen darauf hin, dass die in den o.g. Stellungnahmen enthaltenen Verweise auf konkrete Festsetzungen oder sonstige Informationen aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Änderungen im 3. Entwurf ggf. nicht mehr nachvollzogen werden können.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf in Textform oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Für die Abgabe von Stellungnahmen auf digitalem Wege kann die E-Mail Adresse stadtplanungsamt@stadt-saalfeld.de genutzt werden. Gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich auf der Webseite der Stadt Saalfeld/Saale unter https://www.saalfeld.de (Button unter "Bürgerbeteiligung" auf der Startseite) einsehbar.

Die untenstehenden Skizzen stellen die ungefähre Grenze der Geltungsbereiche des Bebauungsplans Nr. 50 "Gewerbegebiet an der Rudolstädter Straße" dar und dienen nur der allgemeinen Information.



Hinweise:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt. Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtrates beraten und entschieden.

Es wird gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Saalfeld/Saale, den 16.02.2023 Stadt Saalfeld/Saale

Dr. Steffen Kania C Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

zur Durchführung einer Verbandsschau im Zuständigkeitsbereich des Gewässerunterhaltungsverbandes Loquitz/Saale

Der nach § 31 Abs.2 Thüringer Wassergesetz, Unterhaltungspflichtige Gewässerunterhaltungsverband Loquitz/Saale, kündigt die Durchführung einer Verbandsschau an. Grundlage hierfür sind die §§ 44 und 45 Wasserverbandsgesetz in Verbindung mit § 7 der Verbandssatzung. Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe der Gewässerunterhaltung. Deswegen werden die Gewässeranlieger und Hinterlieger darüber informiert, dass eine Duldungspflicht für das Betreten der Grundstücke nach § 68 Thüringer Wassergesetz besteht, soweit dies erforderlich ist. Diese Bekanntmachung gilt als Ankündigung im Sinne dieses Paragraphen.

Die Verbandschau ist öffentlich, die Teilnehmer erhalten Gelegenheit sich zu den besichtigten Abschnitten zu äußern.

Im Schaubezirk: 1 Saalfeld findet die Schau am: 8.03.2023 an folgenden Gewässern statt:

Weira in vier Abschnitten

- 1. Oberhalb Hammermarkt
- 2. Ziegelei bis unterhalb Regenrückhaltebecken
- 3. Hinter Hebezeugbau
- 4. Eisenstraße und Lachenstraße

Treffpunkt ist die Zufahrt zur Gartenanlage, ca. 350 m oberhalb des Hammermarktes, um 9:00 Uhr.

Für Fahrmöglichkeiten sind die Teilnehmer selbst verantwortlich. Angepasste Kleidung und Schuhwerk/Stiefel sind erforderlich.

Folgende Zielstellung soll erreicht werden:

Ermittlung von Unterhaltungsbedarf und Erfolgskontrolle bereits realisierte Maßnahmen. Die Ergebnisse der Verbandsschau werden protokolliert und unterschriftlich durch den jeweiligen Schaubeauftragten bestätigt. Der Vorstand des Verbandes veranlasst die Durchführung der abgeleiteten Maßnahmen.





Bekanntmachung

Wasser- und Bodenanalysen

Am Donnerstag, den 13. April 2023 bietet die *AfU e.V.* die Möglichkeit in der Zeit

von 16:00 - 17:00 Uhr in Saalfeld/Saale, im Bürger- und Behördenhaus, Markt 6

Wasser- und Bodenproben untersuchen zu lassen.

Gegen einen Unkostenbeitrag kann das Wasser sofort auf den pH-Wert und die Nitratkonzentration untersucht werden. Dazu sollten Sie frisch abgefülltes Wasser (ca. 1 Liter) in einer Kunststoff-Mineralwasserflasche mitbringen. Auf Wunsch kann die Probe auch auf verschiedene Einzelparameter z.B. Schwermetalle oder auf Brauchwasser- bzw. Trinkwassergualität überprüft werden.

Weiterhin werden auch Bodenproben für eine Nährstoffbedarfsermittlung entgegengenommen. Hierzu ist es notwendig, an mehreren Stellen des Gartens Boden auszuheben, so dass insgesamt ca. 500 Gramm der Mischprobe für die Untersuchung zur Verfügung stehen.

Information

des Amtes für Kindergarten, Schule und Hort der Stadt Saalfeld/Saale Anmeldung in den Regelschulen in Trägerschaft der Stadt Saalfeld/Saale zum Schuljahr 2023/2024

Die Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport regelt die Anmeldefristen für eine Aufnahme in die Regelschulen in Thüringen.

Die Regularien der §§ 122 und 139a der Thüringer Schulordnung sind dabei für Regelschulen eines gemeinsamen Schulbezirkes wie in der Stadt Saalfeld/ Saale wie folgt bindend:

"Zur Aufnahme in die Klassenstufe […] 5 an einer Schule im gemeinsamen Schulbezirk […) wählen die Eltern mit jeweils einem Erst- und Zweitwunsch die Schulen, an denen ihr Kind unterrichtet werden soll. Die Anmeldung wird an der Erstwunschschule abgegeben."

Staatliche Regelschule "Geschwister Scholl" Pfortenstraße 16, 07318 Saalfeld

http://www.rsscholl.de (Telefon: 03671- 525180)

Staatliche Regelschule "Albert Schweitzer" Saalfeld-Gorndorf Albert-Schweitzer-Straße 148, 07318 Saalfeld

https://rs-saalfeld-gorndorf.de (Telefon: 03671-641002)

Die rechtsgültigen Formulare zur Anmeldung sind auf den Internetseiten der Schulen eingestellt. Alternativ können sich die Eltern zur Abholung der Formulare an die jeweilige Schule wenden.

Die Unterlagen sind von den Eltern vollständig ausgefüllt, mit den erforderlichen Anlagen versehen und von allen Sorgeberechtigten unterschrieben **bis spätestens 18. März 2023** der jeweiligen Schule zuzusenden bzw. in der Schule abzugeben.

Nur in begründeten Ausnahmefällen kann ein Termin zu einem persönlichen Gespräch mit der Schulleitung im Vorfeld telefonisch vereinbart werden.

Der geltende gemeinsame Schulbezirk der zwei Staatlichen Regelschulen umfasst das Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale einschließlich der Ortsteile Saalfeld-Stadt:

- 01 Saalfeld
- 02 Altsaalfeld
- 03 Garnsdorf
- 04 Graba
- 05 Köditz
- 06 Obernitz



Friedhofsarbeiter/in

Die Stadtverwaltung Saalfeld/Saale sucht für die städtischen Friedhöfe zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Friedhofsarbeiter/in (m/w/d) zur unbefristeten Besetzung in Vollzeit.

Ihre Aufgaben

- Gärtnerische Pflegeleistungen (Wege, Rasen, Bäume, Hecken, Pflanzflächen)
- Reparaturarbeiten (Brunnen, Bänke, Zäune, Tore)
- Grabfeldneugestaltung (Wegebau, Errichtung von Pflanzflächen)
- Transportarbeiten, Winterdienst
- Allgemeiner Friedhofsbetrieb
- Durchführung von Trauerfeiern und Urnenbeisetzungen
- Grabherstellung (Urnen- und Erdgräber)
- Aus- und Umbettungen von Aschen und Erden
- Sargträger bei Erdbestattungen

Ihr Profil

- abgeschlossene Berufsausbildung im Garten- und Landschaftsbau bzw. imStraßen-/Tiefbau oder
- abgeschlossene handwerkliche Berufsausbildung mit Berufserfahrung im Garten- und Landschaftsbau
- körperliche und psychische Belastbarkeit Führerschein Klasse B
- Teamfähigkeit, Zuverlässigkeit und selbständiges Arbeiten
- Bereitschaft zur T\u00e4tigkeit an Samstagen und Winterdienstbereitschaft an Wochenenden

Unser Angebot

- Bezahlung je nach Erfüllung der tariflichen Voraussetzungen bis zur Entgeltgruppe 5 TVöD (VKA)
- wöchentliche Arbeitszeit 39 Stunden

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen reichen Sie bitte bevorzugt über das Onlineformular ein.

www.saalfeld.de/stellenaus-schreibungen

Die vollständige Ausschreibung finden Sie auf www.saalfeld.de





- 07 Remschütz
- 08 Gorndorf
- 09 Beulwitz (mit Aue am Berg, Beulwitz, Crösten, Wöhlsdorf)
- 10 Arnsgereuth
- 11 Saalfelder Höhe (mit Bernsdorf, Birkenheide, Braunsdorf, Burkersdorf, Dittersdorf, Dittrichshütte, Eyba, Hoheneiche, Kleingeschwenda, Knobelsdorf, Lositz-Jehmichen, Reschwitz, Unterwirbach, Volkmannsdorf, Wickersdorf, Wittmannsgereuth und Witzendorf)
- 12 Wittgendorf

Die Staatliche Regelschule "Lichtetal" in Lichte bildet für die Ortsteile

- 13 Reichmannsdorf mit Gösselsdorf
- 14 Schmiedefeld

zusammen mit den Ortsteilen der Stadt Neuhaus – Lichte und Piesau – einen separaten Schulbezirk.

Die Anmeldung erfolgt in der Regel an der **nächstgelegenen Regelschule vom Wohnsitz des Kindes**. Der Schulleiter entscheidet über die Aufnahme.

Für die Schülerbeförderung gelten an den Staatlichen Regelschulen grundsätzlich die Regelungen des § 4 ThürSchFG. Die Übernahme bzw. Erstattung von Schülerbeförderungskosten durch den Schulträger kann erfolgen, wenn die Wegstrecke zwischen dem Wohnsitz des Schülers und der angemeldeten Regelschule **über drei Kilometer** beträgt und gilt auch nur für die kürzeste und verkehrsübliche Wegstrecke zwischen dem Wohnsitz des Schülers und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Regelschule.

Saalfeld/Saale, 16.02.2023

Stadt Saalfeld/Saale

- Ende des amtlichen Teil -



Termine, Tipps und Informationen

1. Saalfelder 12-Stunden-Schwimmen

Schwimmen für einen guten Zweck

Die Saalfelder Bäder GmbH veranstaltet gemeinsam mit dem Saalfelder Schwimmverein e. V. und der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Stadtverband Saalfeld e. V. am **Samstag, dem 25. März 2023**, ein Benefiz-Schwimmen. In der Zeit von **8 – 20 Uhr** steht die Saalfelder Schwimmhalle ganz im Zeichen des guten Zweckes.

Auf allen fünf Bahnen haben Besucher die Möglichkeit, so viele Bahnen zu schwimmen wie sie möchten bzw. es die eigene Kondition zulässt. Teilnehmen kann jeder, der 50 m am Stück Schwimmen kann. Starten kann man sowohl als Einzelperson wie auch als Mannschaft (z. B. als Schulklasse, Verein, Familie oder Firmenteam).

Das 12-Stunden-Schwimmen ist eine **karitative Veranstaltung**, bei der Geld für einen gemeinnützigen Zweck gesammelt wird. In diesem Jahr kommen das Sponsorengeld sowie alle Startgebühren der Mädchen-Jugendhilfeeinrichtung in Saalfeld/Köditz zugute.

Als Hauptsponsor konnte der SaaleWirtschaft e.V. – ein gemeinnütziges Netzwerk aus etwa 60 Unternehmen und öffentlichen Institutionen in der Saaleregion – gewonnen werden. Er unterstützt die Veranstaltung mit 1 € pro geschwommenen Kilometer.

Jeder Teilnehmer erhält eine persönliche Urkunde. Zudem winkt jedem Schwimmer, der die Zielvorgaben von 500 m, 1.000 m oder 4.000 m erfüllt, ein Saal-



feld-Souvenir. Im Nachgang der Veranstaltung werden nach Auswertung aller Daten verschiedene Pokale verliehen – diese erhalten der jüngste und älteste Teilnehmer, der mit der weitesten Anreise, der mit der besten Leistung. Aber auch Gruppen haben eine Chance – der Verein, die Firma und die Familie mit der besten Leistung werden ebenfalls ausgezeichnet.

"Wir möchten den Schwimmsport wieder populärer machen und zeigen, wie wichtig es ist, Schwimmen zu können.", erläutert Bettina Fiedler, Geschäftsführerin der Saalfelder Bädergesellschaft die Idee der Veranstaltung. "Aus diesem Grund ist unser 12-Stunden-Schwimmen eine Breitensportveranstaltung. Jeder kann mitmachen, der Spaß am Schwimmen hat — egal ob jung oder alt, sportlich oder unsportlich. Jede geschwommene Bahn zählt und bringt uns näher an unser gestecktes Ziel von 1.000 km. Wir hoffen, dass viele Teilnehmer für die qute Sache ins Wasser springen und für die Wohltätigkeit schwimmen."

Gruppenanmeldungen werden vorab per E-Mail an stadtentwicklung@ stadt-saalfeld.de oder Fax an 03671/598-306 entgegengenommen. Einzelpersonen können sich am Veranstaltungstag ab 7:30 Uhr in der Schwimmhalle Saalfeld, Kelzstraße 27, anmelden.

Zudem werden noch einige Helfer für das Zählen der Bahnen und die Ablauforganisation vor Ort gesucht. Wer also nicht schwimmen kann, sich aber dennoch karitativ einbringen möchte, ist ebenfalls herzlich willkommen. Rückmeldungen bitte an Herrn Säuberlich (Tel.: 03671/598-315, sportabteilung@stadtsaalfeld.de).



Einladung

Grit Poppe, Niklas Poppe

Stadt- und Kreisbibliothek Saalfeld

Veranstaltungsvorschau

16.02.2023 | 19:00 Uhr | Stadt- und Kreisbibliothek, Eingang Brudergasse

Poppe "Die Weggesperrten. Umerziehung in der DDR - Schicksale von Kindern und Jugendlichen"

Eine gemeinsame Veranstaltung mit der Bundes-



07.03.2023 | 16.00 Uhr | Kinderbibliothek, Markt 7, Eingang Brudergasse "Vorhang zu" – Vorlesezeit mit spannenden, frechen und fantastischen Geschichten für Kinder bis 7 Jahre. Wir bitten um Voranmeldung!

Öffnungszeiten und weitere Informationen unter www.stadt-saalfeld.de

Sonderausstellung Stadtmuseum

"Jugend in der Krise" – Saalfeld 25. Februar bis 7. Mai 2023

Unter dem Schlagwort "Jugend in der Krise" veranstalteten das Bildungszentrum Saalfeld, "Partnerschaften für Demokratie" und Stadtmuseum Saalfeld im Oktober 2022 eine Projektwoche mit Jugendlichen aus dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt.



Das Ziel: Der Jugend eine Stimme geben. Ihre Sichtweisen, Gefühle und Emotionen in einer eigenen Kunstausstellung sichtbar machen. Seitdem trafen sich die jungen Künstlerinnen und Künstler in regelmäßigen Abständen im Stadtmuseum, richteten dort ihr eigenes Atelier ein, erarbeiteten eigene Kunstwerke und ein eigenes Ausstellungskonzept.

Die daraus entstandene Ausstellung beschäftigt sich nicht nur auf vielfältige und ausdrucksstarke Weise mit den "Krisen" der heutigen Jugend, sondern macht Vorfreude auf das, was junge, talentierte und kreative Kunstschaffende aus unserem Landkreis in der Zukunft noch alles auf die Beine stellen werden. Die jugendlichen Künstler/-innen und das Museum freuen sich auf die erste Sonderausstellung des Jahres 2023! Wir laden herzlich ein zur Eröffnung und Vernissage am Samstag, dem 25. Februar 2023, um 16 Uhr im Stadtmuseum



Stadt Rudolstadt



Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse

des Wirtschafts-, Umwelt-, Verkehrs- und Bauausschusses vom 05.12.2022

Beschluss Nr. 148/2022

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zum Vorhaben "Errichtung einer Werbeanlage vom Typ "City-Star" (doppelseitig, beleuchtet) sowie von zwei Werbeanlagen vom Typ "Großfläche" (einseitig, unbeleuchtet)", Flurstück 500/38, Flur 3, Gemarkung Volkstedt, Weststraße 7, 9

Der Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Bauausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Vorhaben "Errichtung einer Werbeanlage vom Typ "City-Star" (doppelseitig, beleuchtet) sowie von zwei Werbeanlagen vom Typ "Großfläche" (einseitig, unbeleuchtet)" in der Weststraße 7, 9 (Gemarkung Volkstedt, Flur 3, Flurstück 500/38) sowie zum Antrag vom 02.11.2022 auf Abweichung von den Regelungen der Rudolstädter Werbeanlagensatzung nach § 66 ThürBO nicht.

Beschluss Nr. 145/2022

Abweichung nach § 66 (1) ThürBO von der Gestaltungssatzung "Altstadt Rudolstadt" für das Bauvor-haben "Neubau Garage"
Baugrundstück: Gemarkung Rudolstadt, Flur 4, Flurstück 1731/1147
Die Stadt Rudolstadt stimmt dem Antrag auf Abweichung nach § 66 Abs. 1
ThürBO von örtlichen Bauvorschriften i. S. § 88 ThürBO (hier: § 7 Abs. 9 Fassadengestaltung RuGestSAR) für das Vorhaben "Neubau Garage" auf dem Baugrundstück Gemarkung Rudolstadt, Flur 4, Flurstück 1731/1147 zu.

Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung der Grundsteuer A und B in der Stadt Rudolstadt für das Kalenderjahr 2023

Die Stadt Rudolstadt gibt gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung des Gesetzes vom 07.08.1973, BGBl. I S. 965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008, BGBl. I S. 2794, folgendes bekannt:

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 GrStG die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in der gleichen Höhe wie für das Kalenderjahr 2022 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Mit dem Tag dieser Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2023 zugegangen wäre.

Die Hebesätze werden in der Satzung der Stadt Rudolstadt über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern - Hebesatzsatzung (RuHebaS) vom 02.02.2022, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt 03/2022 vom 17.02.2022, festgesetzt.

Bei der Bemessung der Grundsteuer für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser nach der Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 42 GrStG auf der Grundlage der Wohn- und Nutzfläche erfolgt die Festsetzung der Grundsteuer durch die Öffentliche Bekanntmachung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Zahlungsaufforderung

Die Grundsteuer 2023 ist in gleicher Höhe und zu den angegebenen Fälligkeits-

zeitpunkten entsprechend dem zuletzt zugesandten Grundsteuerbescheid, wie im Feld "Fälligkeiten der Folgejahre" ausgewiesen, zu entrichten. Die Grundsteuern sind wie folgt fällig:

- 1. Zum **15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November** zu je einem Viertel der Jahressteuer, soweit nicht Nr. 2 oder 3 Anwendung finden.
- Am 15. August mit dem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 EUR nicht übersteigt.
- 3. Am 3. Juli mit dem Jahresbetrag, wenn von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG (Jahreszahlung) Gebrauch gemacht worden ist.

Bei Steuerpflichtigen, die am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, wird die Grundsteuer zur Fälligkeit von dem der Stadtverwaltung Rudolstadt benannten Konto abgebucht.

Eintretende Änderungen in der Grundsteuerhöhe werden den einzelnen Steuerschuldnern oder deren Vertretern jeweils durch einen Grundsteuerbescheid mitgeteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt am Tage nach dieser öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Rudolstadt, Markt 7, 07407 Rudolstadt zu erheben. Des Weiteren kann der Widerspruch auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung eingelegt werden. Die De-Mail-Adresse lautet: stadt-rudolstadt@rudolstadt.de-mail.de. Bei der Versendung einer De-Mail sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, welche im Internet unter www.rudolstadt.de im Impressum zu finden sind. Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des mit öffentlicher Bekanntgabe erteilten Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehalten.

Rudolstadt, den 03.02.2023

J. Reichl Bürgermeister

(Siegel)

Überprüfung

der Grundsteuer-Anmeldung nach § 42 Grundsteuergesetz (GrStG)

Bei Mietwohngrundstücken und Einfamilienhäusern, für die durch das Finanzamt Pößneck kein Einheitswert festgestellt wurde, bemisst sich der Jahresbetrag der Grundsteuer B nach der Wohn- und Nutzfläche (Ersatzbemessungsgrundlage). Die Grundsteuer B wird nach §§ 42 und 44 GrStG ermittelt.

Haben sich am Grundstück seit der letzten Überprüfung Veränderungen ergeben (z.B. Modernisierung, Änderung der Wohn- oder Nutzfläche, Schaffung von PKW-Stellplätzen etc.), so ist durch die Steuerschuldner oder deren Beauftragte (Verwalter) eine neue Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Dies gilt für bauliche Veränderungen, die bis zum 31.12.2022 abgeschlossen wurden.

Die Vordrucke zur Erklärung der Ersatzbemessungsgrundlage können bei der Stadtverwaltung Rudolstadt, Sachgebiet Steuern, Markt 7, 07407 Rudolstadt schriftlich, telefonisch unter der Telefonnummer 03672 486-215 oder durch E-Mail unter steuern@rudolstadt.de angefordert werden.

M. Melior Sachgebiet Steuern



Bekanntmachung Schöffenwahl

Aufstellung der Vorschlagsliste zur Schöffenwahl für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028

Die Stadt Rudolstadt hat für die im Jahr 2023 stattfindenden Schöffenwahlen eine Vorschlagsliste aufzustellen.

Es sind für die Stadt Rudolstadt 20 Schöffen zu besetzen.

Die Schöffenwahlperiode läuft vom 01.01.2024 bis 31.12.2028.

Das Amt des Schöffen ist ein Ehrenamt, welches nur von Deutschen versehen werden kann (§ 31 GVG). Selbstbenennungen sind zulässig.

Zur Erleichterung der Interessenbekundung von Bürgern, die das Schöffenamt ausüben wollen, werden beim Bürgerservice der Stadt Rudolstadt, Erdgeschoss, Markt 7, 07407 Rudolstadt Formvordrucke vorgehalten. Formvordrucke können auch auf der Internetseite der Stadt Rudolstadt abgerufen werden (www.rudolstadt.de unter "Stadt & Bürger" — "Bürgerservice" — "Formulare" dort dann im Bereich "Leben & Wohnen" unter dem Anstrich "Sonstiges").

Diese Formvordrucke sind ausgefüllt unter Angabe von Geburtsnamen, Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf der interessierten wie auch vorgeschlagenen Person bei der

Stadt Rudolstadt Bereich Justitiar/Bußgeldstelle Markt 7 07407 Rudolstadt

schriftlich einzureichen oder bei der

Stadt Rudolstadt Bürgerservice, Erdgeschoss Markt 7 07407 Rudolstadt

abzugeben.

Interessenbekundungen und Benennungsvorschläge für die Vorschlagsliste sind bis spätestens **14.04.2023** einzureichen bzw. abzugeben.

Über die Aufnahme interessierter oder vorgeschlagener Bürger in die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl entscheidet der Stadtrat (§ 36 Abs. 1 GVG).

Hinweise:

In die Vorschlagsliste dürfen nicht aufgenommen werden:

- Personen, die nach Kenntnis der Gemeinde nach § 32 GVG zum Schöffenamt unfähig sind, nämlich:
 - Personen, die infolge Richterspruchs die F\u00e4higkeit zur Bekleidung \u00f6fentlicher \u00e4mter nicht besitzen oder wegen einer vors\u00e4tzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
 - Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
- Personen, die gemäß § 33 GVG aus persönlichen Gründen nicht zum Schöffenamt berufen werden sollen, nämlich:
 - a) Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
 - b) Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
 - Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
 - d) Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
 - e) Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
 - f) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

- 3. Personen, die nach § 34 GVG aus beruflichen Gründen nicht zu dem Amt eines Schöffen berufen werden sollen. Dies sind:
 - a) der Bundespräsident;
 - b) die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
 - Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
 - d) Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare, Rechtsanwälte;
 - e) gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
 - f) Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.
- Personen, die nach § 44a des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) nicht zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters berufen werden sollen, nämlich Personen, die
 - a) gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder
 - b) wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. September 2021 (BGBI. I S. 4129), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2759), oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 StUG gleichgestellte Personen für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet sind.

Die für die Berufung zuständige Stelle kann zu diesem Zweck von den Vorgeschlagenen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass bei ihnen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vorliegen.

- 5. Folgende Personen dürfen die Berufung zum Amt eines Schöffen ablehnen (§§ 35, 77 GVG):
 - a) Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;
 - Personen, die in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert;
 - Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an mindestens 40 Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
 - d) Ärzte, Zannärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
 - e) Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
 - f) Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
 - g) Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
 - h) Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Die in Satz 1 genannten Personen können in die Vorschlagsliste aufgenommen werden. In einer gesonderten Spalte ist jedoch auf die Tatsachen hinzuweisen, die eine Ablehnung des Amtes rechtfertigen könnten.

Öffentliche Ausschreibung

ehemaliger Dartclub Teichel, Milbitzer Weg 3

Die Stadt Rudolstadt schreibt das mit dem ehemaligen Dartclub und der Ausgabestelle der Blankenhainer Tafel im Ortsteil Teichel bebaute Grundstück Milbitzer Weg 3 öffentlich zum Verkauf aus:

Flurstück: 821/2 Gemarkung, Flur: Teichel, 9 Größe gesamt: 530 m²

Mindestkaufpreis: 50.000 EUR (siehe ausführliche Ausschreibungs-

bedingungen)



Ausführliche Informationen zum Ausschreibungsobjekt und den Ausschreibungsbedingungen stehen im Internet unter der Adresse www.rudolstadt. de/leben/bauen-und-wohnen/wohnungs-immobilienmarkt/vermietung-verkauf-von-kommunalen-liegenschaften zur Verfügung. Kaufangebote mit Bebauungskonzept können im verschlossenen Umschlag mit dem Aufdruck "NICHT ÖFFNEN! — Ausschreibung Milbitzer Weg 3, Teichel" bis zum 31.03.2023 an die Stadtverwaltung Rudolstadt, Sachgebiet (SG) Liegenschaften, Markt 7, 07407 Rudolstadt eingereicht werden. Die Stadt behält sich vor, das Ausschreibungsverfahren aufzuheben, wenn für sie kein wirtschaftliches Ergebnis zu erzielen ist.

SG Liegenschaften

Bekanntmachung

des ZWA Saalfeld-Rudolstadt



Im Gemeinsamen Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld Rudolstadt, der Städte Saalfeld/Saale, Rudolstadt und Bad Blankenburg, mit Erscheinungstag 19.01.2023, erfolgte die Veröffentlichung der

• Haushaltssatzung des ZWA Saalfeld-Rudolstadt für das Wirtschaftsjahr 2023

Gemäß § 22 (2) ThürKGG weisen die Verbandsmitglieder in ihren Amtsblättern auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblattund Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld Rudolstadt, der Städte Saalfeld/ Saale, Rudolstadt und Bad Blankenburg, im Amtlichen Bekanntmachungsteil des Landkreises Saalfeld Rudolstadt, hin.

J. Reichl Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

GUV// Loquitz Saale

zur Durchführung einer Verbandsschau im Zuständigkeitsbereich des Gewässerunterhaltungsverbandes Loguitz/Saale

Der nach § 31 Abs.2 Thüringer Wassergesetz, Unterhaltungspflichtige Gewässerunterhaltungsverband Loquitz/Saale, kündigt die Durchführung einer Verbandsschau an. Grundlage hierfür sind die §§ 44 und 45 Wasserverbandsgesetz in Verbindung mit § 7 der Verbandssatzung. Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe der Gewässerunterhaltung. Deswegen werden die Gewässeranlieger und Hinterlieger darüber informiert, dass eine Duldungspflicht für das Betreten der Grundstücke nach § 68 Thüringer Wassergesetz besteht, soweit dies erforderlich ist. Diese Bekanntmachung gilt als Ankündigung im Sinne dieses Paragraphen.

Die Verbandschau ist öffentlich, die Teilnehmer erhalten Gelegenheit sich zu den besichtigten Abschnitten zu äußern.

Im Schaubezirk: 2 Rudolstadt findet die Schau am: **6.03.2023** an folgenden Gewässern statt:

- Altremdaer Bach von den Teichen bis zur Mündung einschließlich der Zuflüsse
- Daulenbach von Ablauf Staubecken bis Sportplatzgelände

Treffpunkt ist an der Zufahrt zum Sportplatzgelände, um 9.00 Uhr.

Für Fahrmöglichkeiten sind die Teilnehmer selbst verantwortlich. Angepasste Kleidung und Schuhwerk/Stiefel sind erforderlich.

Folgende Zielstellung soll erreicht werden:

Ermittlung von Unterhaltungsbedarf und Erfolgskontrolle bereits realisierter Maßnahme sowie Einschätzung des Gewässerzustandes. Die Ergebnisse der Verbandsschau werden protokolliert und unterschriftlich durch den jeweiligen Schaubeauftragten bestätigt. Der Vorstand des Verbandes veranlasst die Durchführung der abgeleiteten Maßnahmen.



Stellenausschreibung

Der Gewässerunterhaltungsverband Loquitz/Saale besetzt zum 01.10.2023 die Stelle eines

Verbandsingenieurs (m/w/d)

weitere Informationen unter: www.guv-loquitz-saale.de

Nachruf

Das Mitglied des Stadtrates der Stadt Rudolstadt

Götz Kölbl

ist am 23. Januar 2023 im Alter von 65 Jahren verstorben.

Die Stadt Rudolstadt trauert um ihr langjähriges Stadtratsmitglied und den Fraktionsvorsitzenden der Linksfraktion.

Wir trauern um ein engagiertes und geachtetes Mitglied des Stadtrates, um einen Vater und einen Freund. Sein politisches Wirken und sein Einsatz für die Gemeinschaft werden uns in Erinnerung bleiben.

Unsere Gedanken sind in dieser schweren Zeit bei seiner Familie und seinen Freunden.

Jörg Reichl Bürgermeister Herbert Wirkner Stadtratsvorsitzender

Nachruf

Die Ehrenamtspreisträgerin der Stadt Rudolstadt

Elke Großkreuz

ist am 3. Februar 2023 verstorben.

Elke Großkreuz war die langjährige Leiterin des Frauenzentrums und Freizeittreffs "Regenbogen" sowie die ehrenamtliche Geschäftsführerin des Demokratischen Frauenbundes im Landesverband Thüringen.

Mit Überzeugung und einem großen Herz galt Elke Großkreuz als "Beraterin in allen Lebenslagen". Sie kämpfte für den "Regenbogen", diesen wichtigen Ort der Begegnung für Jung und Alt. Ein Ort der Wärme, ein Zentrum der Gemeinschaft.

Wir sprechen den Angehörigen von Frau Großkreuz unser tiefes Mitgefühl aus und wünschen viel Kraft und Zuversicht in dieser schweren Zeit.

> Jörg Reichl Bürgermeister

EINE FÜR ALLE (S)

Die neue, regionale Entdecker-App für Rudolstadt.









Rudolstadt zum Mitnehmen oder auf der Couch entdecken. Jetzt die neue Rudolstadt-App herunterladen und immer auf dem Laufenden bleiben.

Rudolstadt.